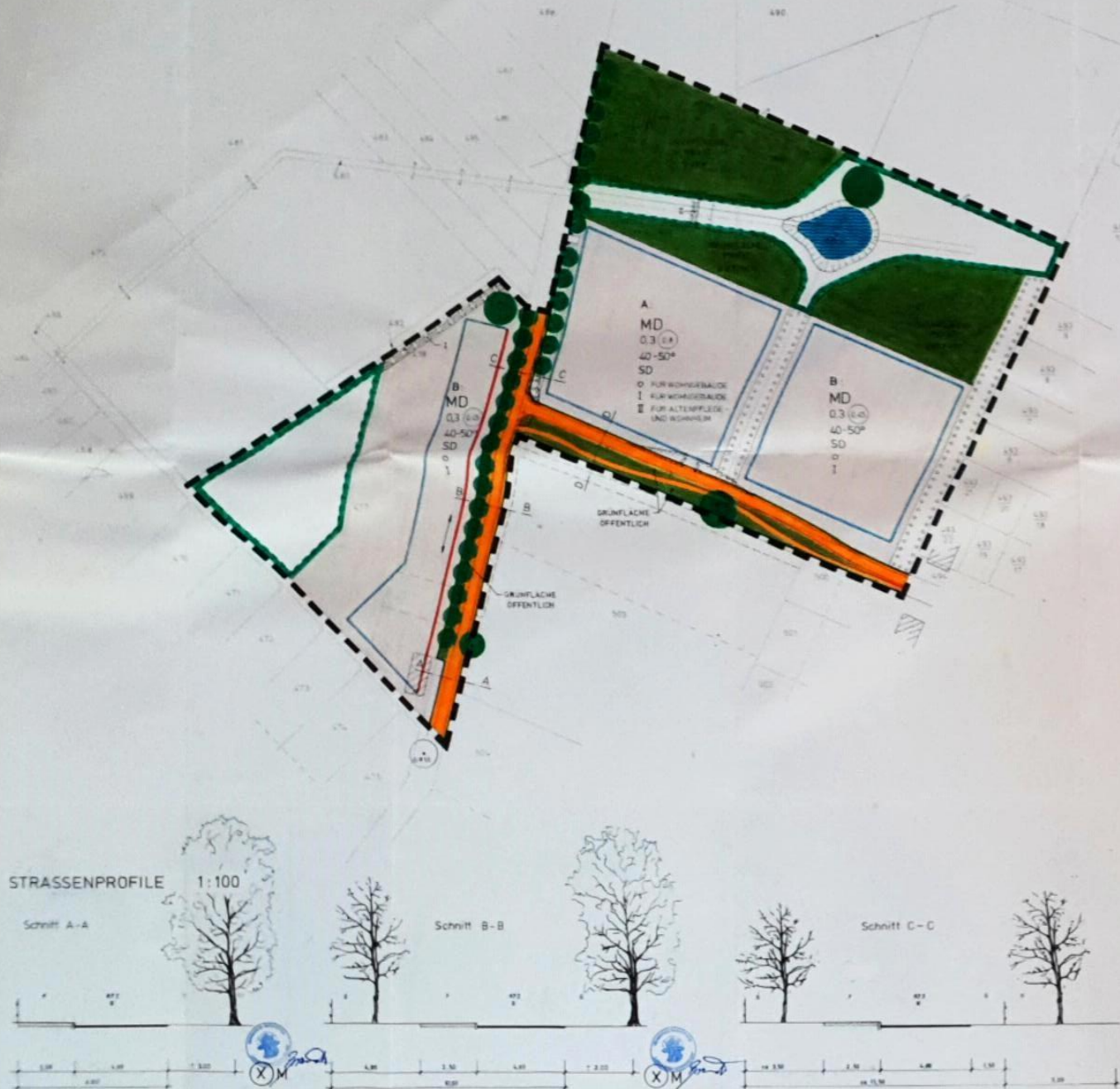


PLANZEICHNUNG TEIL A



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 97	BauGB
	DORFGEMEINSCHAFT	§ 5	BauNVO
0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 und 17	BauNVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 und 20	BauNVO
40 - 50°	DACHNEIGUNG	§ 90d	BauGB
0	OFFENE BAUWEISE	§ 22(3)	BauNVO
1	ZAHL DER VOLLGEGENOSSE	§ 16(2), 20(1)	BauNVO
50	SATTELDACH	§ 90d	BauGB
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN, FRISTBEFRIEDUNG	§ 91(2)	BauGB
	BAUGRENZE	§ 22(1) & 2	BauNVO
	BAULINIE	§ 22(1) & 2	BauNVO
	ÜBERRAUERTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (NACH TEXT, ZEIL 8)	§ 23(3)	BauNVO
	STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE	§ 91(1)	BauGB
	STRASSENBEREICHENSGRENZE	§ 91(1)	BauGB
	EINFARTSBEREICH	§ 91(4)	BauGB
	GEB- UND FAHRRECHT	§ 91(2)	BauGB
	1 ZEICHEN DER GEMEINDE FÜR WOOD 2 ZEICHEN DER ANLIEGENDEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMS		
	GRÜNFLÄCHE PRIVAT	§ 91(15)	BauGB
	GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH, STRASSENBEGLEITEND	§ 91(15)	BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, ÖFFENTLICH	§ 91(26a)	BauGB
	WASSERFLÄCHE, SOLL MIT BEWÜCHUNG 1 : 2 BIS 1 : 3	§ 91(14)	BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER PFLANZE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 91(29)	BauGB
	FLÄCHEN, DIE VON JEGLICHER BEBAUUNG UND BEPLANTZUNG ÜBER 6 M IN HÖHE ÜBER FAHRBAHNS- OBERKANTE FREIZEUGWAGEN SIND SCHUTZBEREICH	§ 90d	BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	§ 91(26a)	BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 91(26b)	BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
 FLURSTÜCKSNUMMER
 GRENZSTEIN, EINGEMESSEN
 BEBAUUNG, VORHANDEN
 HOCHDRUCKLEITUNG
 NUTZUNGSGRENZE

TEXT TEIL B

1. CONFLICT OF INTEREST

J. I. Hertzberg, *Filadelfia, PA*

- A
- | | |
|--|---|
| a. Zerkleinigung nach § 3 (2) 7 BauVO in die Errichtung eines Aluminium- und Plexiglas- mit zwei rechteckigen Fenstern, Aufstiegs- und Abstiegs- und einem Wangeklende | |
| b. Traufhöhe: | Aluminium max. 6,75 m über OK EG-Decke
Wangeklende max. OK EG-Decke
max. 6,40 m |
| c. Dachlängswand: | |
| d. Dachhöhe: | Aluminium, Kippverstellung, Dachkanten
Aluminium max. 14,00 m über Gelände
Wangeklende max. 9,00 m über Gelände |
| e. Fächer: | Verbleibender Werkstoff bei der ersten
Planentwurf ist bei der ersten
Fenster hell |

L. J. Herrero, F. J. Sánchez, B.

- a. Zweckbestimmung ist die Nutzung nach § 5 (1) BauNVO, ein Bau von Taniostellen wird ausgeschlossen (§ 5 (7) BauNVO).
 b. Traufhöhe: max. OK, EG-Decke
 c. Dachbreite: max. 0,40 m
 d. Dachform: Satteldach, Krüppeldach, Dachstuhl
 e. Farben: Verbleibender Werk mit his rot-brun
 Flansdach mit his rot-brun
 Fenster hell

1.3 Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Vertreter des Landesamtes zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 7 Abs. 2, Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung vorgeschriebener Bodendenkmäler, der Finder sowie der Leiter der Arbeiten.

2. GRÜNLÄCHEN

- 2.1 Gefährlich privat, Oberhof und Berg (§ 11 (1) 15 RausG):
Wenn Flächen dienen auch ihrer Nutzung der Einbindung der heimischen Anlagen in die Landschaft und der vorgesehenen Grünvernetzung.
- 2.2 Grünkorridor, Aufzucht von Bäumen und Sträuchern (§ 7 (1) 25 a RausG):
Die Gefährlichkeit eines der Einbindung der heimischen Anlagen in die Landschaft und der vorgesehenen Grünvernetzung, die Bepflanzung erfolgt nach dem jeweiligen Grünordnungsplan.
- 2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 11 (1) 26 RausG):
Die Gefährlichkeit eines der Auslegung des vorgesehenen Eingriffs, die Nutzung erfolgt nach dem Aufgaben des jeweiligen Grünordnungsplans.
- 2.4 Straßenverkehrsfläche, als Fußweg- und Fahrfächen zugeordnete Straßenflächen (§ 11 (1) 15 RausG):
Wenn öffentlichen Grünflächen aus Verkehrsmittelflächen für Niederdruckentwer und diesen für sein Grundstück für eine Ausfahrt von 3,50 m entsprechen werden.

1. GRÜNDUNGSPLAN

Der zugehörige Erläuterungsplan ist ausschließlich der Erläuterungen Bestandteil des Bauantrags und damit Sitzung.

SATZUNG DER GEMEINDE TEWSWOOS
 ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.3

FÜR DAS GEBIET ZIELITZ, NÖRDLICH DER ORTSLAGE

¹ *Abgleich* des J 10 des Integrationsrechts in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 2377), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Europäischen Sozialcharta vom 2. März 2000 (BGBl. I S. 102), und *Wohnort* und *Wohnortwechsel* (Bürgersteuergesetz) (Wohnortsteuergesetz) vom 22. April 1998 (BGBl. I S. 946), sowie nach § 80 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (LMO MV) vom 20. April 1998 (Mdl. Vers. Nr. 10/2130) und mit Genehmigung des mecklenburgischen Verfassungsorgans beschließt die Gesamtsammlung des Informationsdienstes Nr. 3 „Zurück, stündlich des Örtlichen“ hinsichtlich des Platzstufens. Teil A und Teil B, ist am 17. November 99 die Sitzung.

- [illegible]

Geändert gemäß Beschluss
vom 21. Juli 1994

 M - Maßgebend
A - Anlagengut

ges. Bürgermeister
G. Brandt (L.S.)